

**Antrag 21/II/2024**

**Abt. 10/06 Kaulsdorf- und Mahlsdorf-Nord**

**Der Landesparteitag möge beschließen:**

**Empfehlung der Antragskommission**

**Annahme in der Fassung der AK (Konsens)**

**Deutschland-Ticket bei 49 Euro belassen – oder Grenze für steuerfreie Sachzuwendung vom Arbeitgeber in § 8 EstG anpassen**

1 Sachbezüge von Seiten der Arbeitgeber:innen sind seit  
2 1. Januar 2022 bis zu einem Betrag von monatlich 50 €  
3 steuerfrei. Hiermit konnte der Arbeitgeber bisher für Ar-  
4 beitnehmer:innen auch das Deutschland-Ticket zur Ver-  
5 fügung stellen. Nach einer nun geplanten Erhöhung des  
6 Preises für das Deutschland-Ticket würde die Steuerfrei-  
7 renze von 50 € überschritten. Dem kann entgegen gewirkt  
8 werden, indem die Grenze angehoben wird bis zu dem  
9 Preis des Deutschland-Tickets, um dem Arbeitgeber:innen  
10 weiterhin zu ermöglichen, Arbeitnehmer:innen das Ticket  
11 zu zahlen.

12

13 **Begründung**

14 Viele Arbeitgeber:innen nutzen die Freigrenze in Pa-  
15 ragraph 8 EStG, um ihren Arbeitnehmer:innen das  
16 Deutschland-Ticket zu 49 € zu finanzieren. Mit der  
17 Erhöhung des Deutschland-Tickets ohne Anpassung des  
18 steuerfrei Betrages würde dies nicht mehr funktionieren.

**Änderung Überschrift: Grenze für steuerfreie Sachzuwen-  
dung vom Arbeitgeber in § 8 EstG anpassen**

Sachbezüge von Seiten der Arbeitgeber:innen sind seit  
1. Januar 2022 bis zu einem Betrag von monatlich 50 €  
steuerfrei. Hiermit konnte der Arbeitgeber bisher für Ar-  
beitnehmer:innen auch das Deutschland-Ticket zur Ver-  
fügung stellen. Nach einer nun geplanten Erhöhung des  
Preises für das Deutschland-Ticket würde die Steuerfrei-  
grenze von 50 € überschritten.

Dem **soll** entgegen gewirkt werden, indem die Grenze an-  
gehoben wird bis zu dem Preis des Deutschland-Tickets,  
um dem Arbeitgeber:innen weiterhin zu ermöglichen, Ar-  
beitnehmer:innen das Ticket zu zahlen.

**Im Fall, dass der Preis für das Deutschland-Ticket erhöht  
werden sollte, ist die SFG zu erhöhen.**